

RS Vwgh 2001/10/23 2001/11/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §69 Abs3;

FSG 1997 §24 Abs1;

FSG 1997 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/11/0004 E 1. Juli 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist insoferne ein einheitliches, als die Behörde das Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen hat, demnach auch wie lange der betreffende Lenker nicht im Besitze seiner Lenkberechtigung sein soll bzw ihm eine neue Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf. Die Prognoseentscheidung hat sie aufgrund aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen (Hinweis E 12.1.1993, 92/11/0205). Erlangt die Behörde nach Eintritt der Rechtskraft eines Entziehungsbescheides von Tatsachen Kenntnis, die sie ohne ihr Verschulden im rechtskräftig abgeschlossenen Entziehungsverfahren nicht verwenden konnte, so stellt dies gemäß § 69 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 AVG einen Grund für die amtswegige Wiederaufnahme des Entziehungsverfahrens dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001110185.X01

Im RIS seit

18.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>